

Satzung zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Eschlkam vom 01.10.1990

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eschlkam folgende Satzung zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.10.1990

1. Änderungssatzung BGS – EWS vom 09.05.1996

§ 1

1) **„§ 5 Beitragsmaßstab“** und **„ § 6 Beitragssatz“** werden in der bisher geltenden Fassung vom 01.10.1990 neu erlassen.

2) **§ 5 wird wie folgt geändert:**

a) § 5 Abs. 1 wird durch nachfolgenden Satz 2 ergänzt :

„Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbebauten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

b) Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 wird der bisherige Satz 4 gestrichen und als neuer Satz 4 eingefügt:

„Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.“

c) § 5 Abs. 5 Satz 2 an seinem Ende wie folgt ergänzt:

„sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Geschossfläche.“

§ 2

Als neuer § 7a wird eingefügt:

„§ 7a Ablösung des Beitrages“

„Der Beitrag kann im Ganzen von der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstandenen Beitrages.“

§ 3

§ 10 Abs. 3 Buchstabe a) und Buchstabe d) werden wie folgt geändert:

- a) „a) Wassermengen bis zu 20 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.“
- b) „d) –gestrichen–,

§ 4

Übergangsvorschrift zu § 5 BGS – EWS

Beitragstatbestände, die von der BGS-EWS vom 01.10.1990 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der geltenden Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung, soweit sich dabei ein höherer Beitrag ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) § 1 Abs. 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.1990 in Kraft.
- 2) § 3 der Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

3) Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschkam, den 09. Mai 1996
Markt Eschkam

Breu
1.Bürgermeister